

Nichtamtlicher Theil.

Publikationen des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler. I.

Es war gewiß ein sehr glücklicher Gedanke des zeitigen Vorstandes unseres Börsenvereins, daß er in der diesjährigen Cantate-Versammlung den Antrag zur Bewilligung einer Summe für die Herausgabe von „Publikationen des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler“ stellte, ein Antrag, der von der Versammlung beifällig aufgenommen und ohne Widerspruch zu finden genehmigt wurde.

Es liegt jetzt der erste Band dieser Publikationen vor. Derselbe enthält:

Gutachten des Königlich Preussischen litterarischen Sachverständigen-Vereins über Nachdruck und Nachbildung aus den Jahren 1864—1873. Herausgegeben von Dr. Otto Dambach, Geheimer Ober-Postrath u. Professor der Rechte etc. (gr. 8. XVIII, 168 S.)

Die Wahl gerade dieses Inhalts für den ersten Band einer Reihe von Schriften, die recht eigentlich das Interesse an dem geistigen Sein und Wirken des deutschen Buchhandels zu fördern bestimmt sein sollen, zeugt in hohem Grade von dem Ernste, mit welchem der Vorstand des Börsenvereins seine Aufgabe erfaßt hat.

Es kann nicht der Zweck der nachfolgenden Zeilen sein, eine eingehende Kritik des vorliegenden Bandes zu liefern. Die im amtlichen Auftrage ausgearbeiteten Gutachten können nicht wohl Gegenstand kritischer Besprechung im gewöhnlichen Sinne des Wortes sein. Der Litterarische Sachverständigen-Verein tritt in seinen Gutachten so objectiv und so vorsichtig nach allen Seiten hin abwägend auf, daß eine literarisch-kritische Beurtheilung dieser ernstlichen Arbeiten dem dargebotenen reichen Material eigentlich machtlos und entwaftet gegenübersteht. Die beste Kritik dieser Gutachten ist unstreitig die, daß die Gerichtshöfe weitaus in den meisten Fällen genau den Gutachten gemäß entschieden haben. Wer indessen von der Gründlichkeit und der eingehenden Beurtheilung alles Haupt- und Nebensächlichen, mit welcher der Litterarische Sachverständigen-Verein seine Gutachten fällt, sich überzeugen will, der wird gut thun, dieselben näher anzusehen.

In dieser Hinsicht könnte der vorliegende Band, der ja jedem Mitgliede unseres Börsenvereins zur Verfügung gestellt ist, recht wesentlich dazu beitragen, die Kenntniß von dem Wesen und der Natur des Nachdrucks und der Nachbildung zu fördern. Und hiermit ist wieder Veranlassung gegeben, dem Vorstande des Börsenvereins zu danken, daß er ein so höchst lehrreiches Material bei dieser Gelegenheit den Collegen in die Hand gegeben hat.

Der vorliegende Band schließt sich der früheren von Heydemann und Dambach unter dem Titel „Die Preussische Nachdrucksgesetzgebung erläutert durch die Praxis des Königl. litterarischen Sachverständigen-Vereins“ 1863 veröffentlichten Sammlung an und enthält Gutachten aus den Jahren 1864—1873. Damit ist zugleich gesagt, daß die Herrschaft des neuen nunmehrigen Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 mit berücksichtigt worden ist. In dieser Beziehung ist der Inhalt um so lehrreicher, als die Abweichungen des heutigen Gesetzes von dem früheren aus dem Jahre 1837 mehrfach bei den einzelnen Gutachten klargestellt sind. Aus diesem Grunde sind aber auch diejenigen Gutachten ganz fortgelassen, welche, unter der Herrschaft des alten Gesetzes abgefaßt, wegen der in wesentlichen Punkten veränderten Lage der Gesetzgebung heut nicht mehr in Frage kommen können.

Die Herausgabe des Bandes hat der um die Förderung unserer gesammten literarischen Gesetzgebung so hochverdiente Geh. Rath Dr. Dambach bewirkt. In einer Einleitung entwickelt der Herr

Herausgeber die leitenden Gesichtspunkte, welche für die Wahl der mitgetheilten Gutachten maßgebend waren. Mit der ihm eigenen Klarheit und Präcision hat derselbe die einzelnen Gutachten so zusammengestellt, daß in ihnen gleichsam die Gliederung und der Geist des gegenwärtigen Gesetzes sich abspiegelt. Die Gutachten gruppieren sich danach in solche, welche vorzugsweise

die subjective Berechtigung der Urheber und Verleger auf den Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung, oder das Object des Rechtsschutzes, oder die Verletzung des Urheberrechtes und die sich daran knüpfende Entschädigungsfrage betreffen.

Dabei war dem Herrn Herausgeber zugleich Gelegenheit geboten, in der Einleitung das Wesen des jetzt gültigen Gesetzes nach diesen drei Beziehungen hin klarzustellen und so in aller Kürze eine höchst werthvolle, sachgemäße Uebersicht über den ganzen Umfang des Nachdruckgesetzes und die dabei in Frage kommenden Vergehen zu geben.

Diese Einleitung läßt wünschen, daß dieser erste Band der Publikationen recht vielen praktischen Juristen bekannt werden möchte, sie können sicherlich manches daraus lernen. Für die Bibliotheken aller deutschen Gerichtshöfe ist das Werk durchaus unentbehrlich.

Dem Vorstande unseres Börsenvereins aber gebührt aufrichtigster Dank für diese würdige und werthvolle Gabe. Möge es erlaubt sein, dem Danke den Wunsch anzuschließen, daß der Inhalt der folgenden Bände der Publikationen nicht minder bedeutend und gehaltvoll gewählt werden möchte.

Hermann Kaiser.

Miscellen.

„Pro novitate“. — Es mehren sich mit Eintritt des Winterhalbjahres wieder die Nothrufe derjenigen Sortimentshandlungen, welche, obgleich sie sich die unverlangte Zusendung von Neuigkeiten an jeder thunlichen Stelle verbeten haben, dennoch fortwährend mit solchen übersättigt werden. Es ist eine wohl schwer zu begründende Ansicht mancher Verlagsfirmen, daß ohne diese Manipulation ihre Artikel nicht genügende Beachtung fänden. Der Sortimenter, der thätige wenigstens, überwacht scharf die in seinem Geschäfte verwendbaren Novitäten, wird aber, je mehr er sich bewußt ist, nichts wirklich Beachtenswerthes übersehen zu haben, um so entschiedener gegen eine Vermehrung seiner ohnehin hohen Geschäftskosten durch den Schlendrian der unverlangten Sendungen sich verwahren. Für manche der Herren, welche sich wohl noch nicht ausgerechnet haben, was dem Sortimenter die Beischlüsse kosten, nur die Notiz, daß z. B. nach dem Rhein die Commissions- und Frachtkosten per Kilo Ordinärgut 1½ Sgr., mit Hinzurechnung der Remission also 3 Sgr. betragen, sonach, um nicht Geld zuzusetzen, geschweige denn zu verdienen, von jedem Kilo Novitäten für mindestens 12 Sgr. im Ordinärpreise abgesetzt werden müßte — ein Resultat, das selbst bei der sorglichsten Auswahl schwer zu erreichen ist. Der Einsender, welcher auf eine Beschwerde einmal von einem Verleger die Antwort bekam, es sei „doch wohl etwas umständlich“, die diesbezüglichen Notizen im Schulz'schen Adreßbuche zu beachten, glaubt im Interesse und Sinne vieler gleichsittirter Sortimenter zu sprechen, wenn er an die betreffenden Herren Collegen im Verlagsbuchhandel die dringende Bitte richtet, ihren Geschäftsvortheil in möglichst genauer Berücksichtigung der Wünsche ihrer Auftraggeber — denn das sind die Sortimenter doch — und nicht in Eigenmächtigkeiten zu suchen, deren Erfolg — darauf mögen sich die Herren verlassen — nur ein eingebildeter ist.

R.